

Genehmigung von Ersatzschulen

hier: Trägerwechsel

Rechtsgrundlagen: SchulG LSA und SchifT-VO LSA

Verfahrensbeschreibung:

Bei dem Wechsel des Schulträgers handelt es sich gemäß §§ 16 Abs. 4, § 17a Nr. 1 SchulG LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 SchifT-VO um eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Genehmigung der Ersatzschule und daher um einen genehmigungspflichtigen Vorgang. Zur Genehmigungsfähigkeit bedarf es der Mitwirkung des Schulträgers.

Gemäß § 5 Abs. 2 SchifT-VO ist der Wechsel der Trägerschaft einer Ersatzschule dem Landesschulamt vom abgebenden Schulträger spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen.

Der übernehmende Schulträger fügt dem Antrag zur Genehmigung des Trägerwechsels die Angaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 sowie die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 SchifT-VO bei.

Name der Ersatzschule mit Anschrift und Schulnummer	
Bisheriger Schulträger	Name: Rechtsform: Sitz:
Übernehmender Schulträger	Name: Rechtsform: Sitz:
Datum der geplanten Übernahme des Schulbetriebes	
Vorstand <i>(für weitere Vorstandsmitglieder ggf. gesondertes Blatt beifügen)</i>	Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift:
	Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift:



Geschäftsführung	Name: Vorname: Geburtsort: Geburtsdag: Anschrift:
	Name: Vorname: Geburtsort: Geburtsdag: Anschrift:
weitere Vertretungsberechtigte	Name: Vorname: Geburtsort: Geburtsdag: Anschrift:
	Name: Vorname: Geburtsort: Geburtsdag: Anschrift:

Anlagen:**Bitte Zutreffendes ankreuzen**

- Gesellschaftsvertrag ☐
- Satzung ☐
- Registerauszug ☐
- Lebenslauf für jede vertretungsberechtigte Person ☐
- Erweitertes Führungszeugnis für jede vertretungsberechtigte Person ☐
- zur Vertretung berechtigende Vollmachten mit der Ausweisung des Vertretungsumfanges ☐

Gemäß § 2 Abs. 6 SchifT-VO sind Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

Darüber hinaus weist der übernehmende Schulträger gemäß § 5 Abs. 3 SchifT-VO gegenüber dem Landesschulamt die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß dem erteilten Genehmigungsbescheid der zu übernehmenden Ersatzschule bis zur Übernahme des Schulbetriebs mit den erforderlichen Unterlagen nach. Änderungen der schulfachlichen und schulrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 16 Abs. 3 SchulG LSA i. V. m. § 1-3 SchifT-VO definiert. Im Genehmigungsbescheid der Ersatzschule wurden diese träger- und schulspezifisch geregelt. Daher sind insbesondere nachfolgend benannte Unterlagen einzureichen:

- | | Zutreffendes bitte
ankreuzen |
|--|---|
| 1. Benennung des neuen Schulnamens, sofern geändert | ☐ |
| 2. Erklärung zur Übernahme des pädagogischen Konzeptes | ☐ |
| 3. Ggf. Vorlage eines geänderten pädagogischen Konzeptes | ☐ |
| 4. Bei berufsbildenden Ersatzschulen ggf. neue Jahresablaufpläne | ☐ |
| 5. Übersicht zu den Lehrkräften mit der Darstellung der
Qualifikation | ☐ |
| 6. ggf. Beantragung neuer Lehrkräfte | ☐ |
| 7. Arbeits- und Honorarverträge der Lehrkräfte | ☐ |
| 8. Angaben zur Schulleitung | ☐ |
| 9. ggf. Beantragung einer neuen Schulleitung | ☐ |
| 10. Angaben zum Schulgeld unter Beifügung einer
Schulgeldordnung | ☐ |
| 11. Muster eines neuen Schulvertrages | ☐ |
| 12. Nachweis über die Nutzungsrechte am Schulgebäude/
den Schulräumen | ☐ |
| 13. Nachweis über die Nutzungsrechte an einer Turnhalle | ☐ |

Im Falle der Beantragung einer neuen Schulleitung oder neuer Lehrkräfte sind die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 SchifT-VO vollständig vorzulegen.

Gemäß § 2 Abs. 6 SchifT-VO sind Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.



Gemäß § 5 Abs. 4 SchifT-VO erhält der übernehmende Schulträger nach Feststellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Genehmigung zum Betrieb der Ersatzschule durch das Landesschulamt. Mit dieser Genehmigung wird der Trägerwechsel wirksam.

Das Landesschulamt kann zur Führung des Nachweises der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA weitere Unterlagen vom Schulträger abfordern.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, Referat 34, Arbeitsbereich Schulen in freier Trägerschaft, Nebenstelle Magdeburg, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg.

Name(n) des/der Vertretungsberechtigten:

Datum

Unterschrift(en)